

Stadt Heinsberg – 34. Änderung Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Evonik Industries AG, Marl	11.09.2014	<p>1. Es wird festgestellt, dass vom Verlauf der Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen – die Teilflächen 1, 2 und 4 betroffen sind. Es wird um nachrichtliche Erwähnung der Fernleitung und ihres 10 m breiten Schutzstreifens im Begründungstext gebeten. Es ist sicherzustellen, dass die Rotorkreise der WEA nicht in den Schutzstreifen der Fernleitung ragen. Die Durchführung von Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- und -überführung sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Schutzstreifens durch Evonik schriftlich zu genehmigen.</p> <p>2. Es wird um Beteiligung im weiteren bzw. bei weiteren Verfahren gebeten. Zudem wird ange-regt, auch die BZR Köln, Dezernat 54, Herrn Anders, als Fernleitungsaufsichtsbehörde am FNP-Änderungsverfahren zu beteiligen.</p>	Die Fernleitung wird bereits im Begründungstext erwähnt. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die konkreten Standorte der WEA und sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Sie werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Evonik Industries AG sowie die BR Köln, Dezernat 54, werden im weiteren Ver-fahren beteiligt.
T2	Geologischer Dienst NRW	19.09.2014	1. Erdbebengefährdung: Es wird darauf hingewiesen, dass das relevante Plangebiet der Erdbe-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>benzone / der geologischen Untergrundklasse „Stadt Heinsberg: 2 / S“ zuzuordnen ist und die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung nach DIN 4149:2005-04 bzw. DIN EN 1998 zu beachten sind.</p> <p>2. Ingenieurgeologie: Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Beginn der Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.</p>	<p>Die Angaben zur Erdbebenzone / Untergrundklasse werden in den Begründungstext und als textl. Hinweis auf dem Plan übernommen.</p>	<p>konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Angaben zur Erdbebenzone / Untergrundklasse werden in den Begründungstext und als textl. Hinweis übernommen.</p>
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW	19.09.2014	<p>1. Es wird festgestellt, dass die Flächen der FNP-Änderung über mehreren, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern (Eigentümer: RWE Power AG, 50935 Köln) sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Heinsberg“ (Staatseigentum) liegen.</p> <p>2. Die Flächen liegen zudem über den Erlaubnisfeldern „Rheinland“ und "Saxon 2" (Inhaberin der Erlaubnis: Wintershall Holding GmbH, Kassel, sowie Dart Energy (Europe) Limited, Großbritannien). Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>3. Der Planbereich ist gem. vorliegender Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne Okt. 2012) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen, die aufgrund des fortschreitenden Be-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext und in die textl. Hinweise übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext und in die textl. Hinweise übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>triebs der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. In den nächsten Jahren ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände nicht auszuschließen, nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist zudem ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. In diesen Bereichen sind Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich, die u.U. zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.</p> <p>4. Es wird empfohlen, die bergbautreibende RWE Power AG und bzgl. Grundwasserdaten den Erftverband zu beteiligen.</p>		
T4	LVR, Amt für Denkmalpflege Rheinland	29.09.2014	<p>1. Eine visuelle Beeinträchtigung der umliegenden Baudenkmäler wird aufgrund der Lage der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ in noch weitgehend unberührter, flacher Landschaft nicht ausgeschlossen.</p> <p>2. Zur angemessenen Beurteilung der Auswirkungen wird eine Kartierung raumprägender Baudenkmäler (Pfarrkirchen, alleinstehende Hofanlagen, Herrenhäuser, Windmühlen etc.) in einem Radius von bis zu 5 km um die vorgesehenen Konzentrationszonen (in Heinsberg, Waldfeucht, Gangelt, Geilenkirchen, Hückelhoven) gefordert. Zudem wird um Visualisierungen dieser raumprä-</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurden beim Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auch die im Umkreis (etwa 1.500 m) der jeweiligen Teilfläche vorhandenen Baudenkmäler berücksichtigt (s. Kap. 7.2.8), zudem im Kapitel 7.2.7 (Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild) auf Grundlage des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL / LVR 2007) die Kulturlandschaftsentwicklung des jeweiligen Raumes, in dem die Teilflächen liegen. Hierbei fanden auch bedeutende Sichtbeziehungen bzw. visuell bedeutsame Elemente wie Ortssilhouetten, Kirchtürme etc. einerseits</p>	<p>Der Anregung, die Auswirkungen der geplanten WEA auf raumprägende Baudenkmäler im Umfeld der Konzentrationszonen bereits im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens gesondert zu untersuchen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Bzgl. der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ erfolgt die</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>genden Baudenkmäler mit Blick von Wegen und Straßen über die vorgesehenen Konzentrationszonen hinweg gebeten.</p>	<p>sowie visuell wirksame Vorbelastungen andererseits Berücksichtigung. Insbesondere aufgrund der bestehenden Entfernungen zu bedeutenden Bau- und Kulturdenkmälern wie z. B. Burg Randerath und zahlreicher Kirchen von überwiegend mehr als 1.000 m zu den jeweiligen Konzentrationszonen sowie der im gesamten Stadtgebiet von Heinsberg mehr oder weniger visuell wirksamen Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ für alle Teilflächen als nicht abwägungserheblich gewertet.</p> <p>Die – im Vergleich zu den übrigen Teilflächen - Besonderheit der Lage der Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“ in einer „noch weitgehend unberührten, flachen Landschaft“ wird nicht grundsätzlich angezweifelt, wobei auch im Umfeld der Fläche 4 durchaus Vorbelastungen durch im Umfeld vorhandene WEA (z. B. Windpark nordöstlich Geilenkirchen-Tripsrath) bestehen. Je nach Standort der WEA könnten sich hier Auswirkungen insbesondere auf die Silhouette der östlich gelegenen Ortschaft Randerath sowie der Burg Randerath ergeben. Da die Standorte der WEA im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch</p>	<p>Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens * standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p><i>* [Ausführungen zu den Ecoda Umweltgutachten (2014 u. 2015): siehe Abwägungstabelle zur Offenlage unter T 16 S.13 ff.]</i></p>

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>nicht relevant sind, wird eine detaillierte Kartierung raumprägender Baudenkmäler in einem Radius von bis zu 5 km bzw. die o. g. Visualisierung für nicht machbar bzw. notwendig erachtet; eine detaillierte Untersuchung sollte hingegen standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, um so ggf. durch örtliche Standortverschiebungen eine Verminderung der Belastungen erreichen zu können.</p>	
T5	Gemeinde Gangelt, Bau- und Planungsamt	24.09.2014	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es bestehen Bedenken, dass die Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden (Gemeinde Gangelt) von den Konzentrationszonen 1 „Laffeld / Pütt“ und 3 – „Waldenrath / Straeten“ nachteilig betroffen werden. Es wird angeregt, Untersuchungen bzgl. Lärm und Schattenwurf an verschiedenen Bezugspunkten der Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden zu begutachten. 2. Es wird angemerkt, dass der Aufstellungsbeschluss für ein weiteres Baugebiet in Schierwaldenrath („Hinter der Kirche“) nicht berücksichtigt wurde. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstände der Konzentrationszonen zu den genannten Ortsteilen betragen in jedem Fall weit über 1.000 m, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Anwohner dieser Ortsteile kann nicht ausgegangen werden. Bzgl. der Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf ist vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens obligatorisch ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der Lärm-Richtwerte nach TA Lärm sowie der relevante Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfes der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. Die Festlegung der relevanten Immissions-Bezugspunkte erfolgt im Rahmen des Immissionsschutz-Gutachtens 	<p>Die Anregungen werden zurückgewiesen. Die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens erfolgt standortbezogen zum konkreten Genehmigungsverfahren.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>zum konkreten Genehmigungsverfahren und nicht im FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>2. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der angrenzenden Kommunen wurden berücksichtigt, soweit sie sich in einer relevanten Entfernung von weniger als 750 m (= aus Immissionsschutzgründen gewählter, maximaler Pauschalabstand zu Wohngebieten) befinden. Das im Anhang der Stellungnahme dargestellte Baugebiet in Schierwaldenrath („Hinter der Kirche“) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den Konzentrationszonen 1 und 3 (s. o.), sodass hier der Immissionsschutz-Abstand eingehalten bzw. sogar überschritten wird.</p>	
T6	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel	24.09.2014	1. Es wird festgestellt, dass von den Planungen die Belange der B 221 im Abschnitt 11 ¹ , die geplante B 56n mit der Anschlussstelle BAB 46 ² sowie der L 228 im Abschnitt 10 ² betroffen sind, und darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbots- und -beschränkungszone zu den Bundesstraßen gem. § 9 FStrG zwingend ein-	1. Die nach § 9 FStrG vorgegebenen Bauverbotszonen von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen wurden im Rahmen des vorangegangenen Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2014) für die BAB 46 und die B 221 bereits als „harte“ Tabuzonen definiert und somit von der FNP-Darstellung ausgeschlossen.	1. Die Anregungen wurden bereits im Vorentwurf berücksichtigt. 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtig-

¹ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“

² betrifft Teilfläche 4 „Uetterath / Randerath“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zuhalten und im FNP darzustellen sind.</p> <p>2. Unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung im FNP entsteht kein Anspruch auf eine neue Erschließung oder Nutzungsänderung; die Erschließung der WEA darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen, nicht z. B. über land- und forstwirtschaftliche oder Anliegerwege. Die unmittelbare Erschließung zur B 221 ist daher ausgeschlossen. - Die Erschließung der Landesstraßen über nicht uneingeschränkt gewidmete Wege bedarf vorheriger Genehmigung durch Straßen.NRW. - Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden bzgl. Schatten- und Eiswurf als nicht ausreichend erachtet. Sollte der im WEA-Erlass genannte Mindestabstand von Nabenhöhe zzgl. Rotor-durchmesser x 1,5 zur Straße nicht eingehalten werden, hat der Betreiber bzw. die Genehmigungsbehörde das Haftungsrisiko alleine zu tragen. 	<p>Die Darstellung der Baubeschränkungs-zonen von 40 m längs der Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG sowie der Landes- und Kreisstraßen gemäß § 25 StrWG NW, für die im Falle einer Betroffenheit im konkreten Genehmigungsverfahren eine Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Straßenbau-behörde erforderlich ist, erfolgt üblicher Weise nicht im Flächennutzungsplan.</p> <p>2. Die Erschließungsplanung der innerhalb der Konzentrationszonen geplanten WEA ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Sie erfolgt standortbezogen im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p>	sichtig.
T7	RWE Power AG,	26.09.2014	1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Bo-	1. Das Vorkommen der angesprochenen humosen	1. Der Anregung einer kar-

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Köln. Liegenschaften und Umsiedlungen		<p>denkarte NRW, Blatt L 4902, in verschiedenen Teilen der Plangebiete³ Böden vorkommen, die humoses Bodenmaterial enthalten. Da diese Böden empfindlich gegen Bodendruck und i. A. kaum tragfähig sind, wird angeregt, diese Bereiche im FNP gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11⁴ der Anlage zur PlanzV als Flächen zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauvorschriften der DIN 1054, DIN 18 196 sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu beachten sind.</p>	<p>Böden beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Konzentrationszonen, sondern sie liegen auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes vor. Eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 ausschließlich im Geltungsbereich der 34. FNP-Änderung erscheint somit nicht sinnvoll.</p> <p>Auf FNP-Ebene sind die konkreten Standorte der WEA noch nicht relevant. Die erforderlichen besonderen Maßnahmen sind erst im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgt ein Hinweis im Begründungstext.</p> <p>2. Der Hinweis ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>tografischen FNP-Darstellung wird nicht entsprochen, es erfolgt ein Hinweis im Begründungstext sowie auf dem Plan. Die Möglichkeit der Umgrenzung bzw. FNP-Darstellung der o. g. Böden im gesamten Stadtgebiet wird geprüft.</p> <p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T8	Bezirksregierung Köln	23.09.2014	Gegen die Planung werden bzgl. der Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken vorgebracht. Die Nichtausweisung einer Konzentrationszone im Bereich Kirchhoven	- entfällt -	- entfällt -

³ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ sowie Teilfläche 4 - „Uetterath / Randerath“

⁴ PlanZV, Nr. 15.11: „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>wird aufgrund des laufenden Flurbereinigungs- verfahrens begrüßt, da die Ausführungsanordnung frühestens 2015 erlassen werden kann.</p> <p>Da ein Entwurf des Flurbereinigungsplans zum Flurbereinigungsverfahren Gangelt II noch nicht aufgestellt wurde, kann hier die geplante Konzentra- tionszonenausweisung⁵ entsprechend Berücksichti- gung finden.</p>		
T9	Landwirtschafts- kammer Nordrhein- Westfalen	30.09.2014	<p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sieht ihre Belange durch die geplante Änderung des FNP nicht berührt. Bzgl. der im Rahmen des kon- kreten Genehmigungsverfahrens zu erwartenden Eingriffsregelung weist sie darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden sollte. Es wird gebeten, insbesondere die agrarstrukturellen Gesichtspunkte „Schutz der Res- source landwirtschaftliche Nutzfläche“ sowie „Wirt- schaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Heinsberg“ (z. B. durch Aufwertung vorhan- dener außerlandwirtschaftlicher Strukturen wie Hecken etc.) zu berücksichtigen. Um eine frühzeiti- ge Beteiligung innerhalb der anstehenden Geneh-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen und im weite- ren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

⁵ betrifft Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			migungsverfahren wird gebeten.		
T10	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezer- nat 26 -Luftverkehr	30.09.2014	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass WEA > 100 m Gesamthöhe in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen und im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung bedürfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass WEA > 100 m Gesamthöhe grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Potenzialflächen im Anlagenschutzbereich für die Flugsicherungseinrichtungen des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegen und Bauvorhaben von § 18a LuftVG betroffen sein können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine flugsicherungstechnische Bewertung zzt. nicht möglich ist und ggf. im späteren Planungsstadium eine Zustimmung versagt werden könnte.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Luftverkehrsbehörde wird im weiteren konkreten Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Luftverkehrsbehörde wird im weiteren konkreten Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.
T11	Kreisverwaltung Heinberg	01.10.2014	<p><u>Geänderte Flächenwahl</u></p> <p>Es wird festgestellt, dass sich bei der dargestellten</p>	<p><u>Geänderte Flächenwahl</u></p> <p>Die Herausnahme der <u>Potenzialfläche bei Kirchhoven</u></p>	a) Der Anregung, die Fläche „Kirchhoven“ hinzuzuziehen und auf die Ausweisung der

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Planung Unterschiede bzgl. der im Juli 2013 vorgelegten Planung ergeben haben; genannt werden die Aufgabe der Zone bei Kirchhoven sowie die Hereinnahme der Zone südlich von Straeten und Waldenrath (= Teilfläche 3). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen wenig vorbelasteten, noch unzerschnittenen und für Eingriffe in Natur und Landschaft sensiblen Raum handelt.</p>	<p>erfolgte – wie im Plankonzept sowie im Begründungstext dargelegt - aufgrund folgender entgegenstehender konkurrierender Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach den einschlägigen Vorschriften für den Betrieb von Ultraleichtflugplätzen sowie die Erlaubniserteilung zum Aufstieg von Flugmodellen sollen in den sicher benutzbaren Luftraum keine Bauwerke hineinragen. Hiernach ergibt sich eine Einschränkung für die Errichtung von WEA in einem Bereich am südlichen Ende der Potenzialzone sowie in einem kleinen Bereich an deren nördlichem Ende. - Die Potenzialfläche liegt im Wasserschutzgebiet IIIa des Wasserwerks Kirchhoven. Obwohl in dieser Wasserschutzgebietszone keine grundsätzlichen Bauverbote bestehen, sollte aus Gründen äußerster Vorsorge um das Schutzgut Trinkwasser dort, wo es sich vermeiden lässt, die Errichtung baulicher Anlagen unterbleiben. - Bei der Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialfläche 1 sind insbesondere aus Standsicherheitsgründen gegenüber dem angrenzenden Windpark auf Waldfeuchter Gemeindegebiet Mindestabstände einzuhalten, die gemäß Windenergie-Erlass dem 8-fachen (in Hauptwindrichtung) bzw. 5-fachen Rotordurchmesser (in Ne- 	<p>Fläche 3 „Waldenrath / Straeten“ sowie den nördlichen Teil der Fläche 4 „Ueterath / Randerath“ zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>benwindrichtung) entsprechen; wird dieser unterschritten, ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Hieraus kann sich eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Potenzialfläche ergeben, woraus sich Auswirkungen auf einen wirtschaftlichen Betrieb an diesem Standort ergeben könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Kirchhoven. Die Eigentumsverhältnisse an den dortigen Grundstücken sind zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Eine Ausweisung dieser Fläche bietet sich aus diesem Grunde zumindest aktuell nicht an. - Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in Zukunft die Notwendigkeit der Absenkung weiterer Brunnen für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Heinsberg ergibt. Im Hinblick auf die in unmittelbarer Nachbarschaft der Potenzialfläche 1 befindlichen derzeitigen Brunnenanlagen, die vorhandene Leitungsinfrastruktur und das in der Nähe befindliche Wasserwerk Kirchhoven sollte – aus Gründen äußerster Vorsorge - die Potenzialfläche 1 hierfür weitgehend freigehalten werden. <p>Die schlechtere Eignungsbewertung der <u>Zone Waldenrath / Straeten</u> erfolgte seinerzeit u. a. auch aufgrund der Lage im Hindernisbegrenzungsbereich</p>	

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>des NATO-Flugplatzes Geilenkirchen sowie eines angenommen hohen Konfliktpotenzials bzgl. Artenschutz.</p> <p>Da bzgl. der Flugsicherung inzwischen eine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde und nach Abschluss der Artenschutzprüfung⁶ unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Genehmigung nicht in Frage gestellt wird, erfolgte eine entsprechende Anpassung der Flächeneignung und eine Hereinnahme dieser Potenzialfläche.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich bzgl. der Fläche Waldenrath / Straeten um einen „wenig vorbelasteten, noch unzerschnittenen“ Raum handelt, wird nicht geteilt. Wie im Umweltbericht dargelegt, bestehen hier visuell wirksame Vorbelastungen durch eine Hochspannungsfreileitung, die unmittelbar zwischen den Teilflächen des Änderungsbereichs verläuft, sowie durch zahlreiche sichtbaren WEA in der Umgebung in einer Entfernung von etwa 1 bis 2 km (z. B. 5 WEA nordöstlich von Straeten, 2 x 3 WEA nördlich Geilenkirchen-Tripsrath, 5 WEA südlich Gangelt-Birgden).</p>	

⁶ BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen bei Heinsberg-Waldenrath. - Stand 08.01. 2014. Unveröff. Gutachten.

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bzgl. des Artenschutzes wird angemerkt, dass sich die Erhaltungszustände einiger planungsrelevanter Arten (Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn) negativ verändert haben und die Bewertung der Auswirkungen auf die Populationsentwicklung somit anzupassen ist. Insbesondere hinsichtlich des Kiebitzes könnten sich aus Sicht der ULB Hindernisse ergeben. Es wird angemerkt, dass für den Kiebitz im Messtischblatt (MTB) 4902 „Heinsberg“, auf dem alle Konzentrationszonen liegen, entsprechend dem Brutvogelatlas der Verbreitungsschwerpunkt im linksrheinischen Teil von NRW angegeben wird.</p> <p>Da die Zone bei Randerath ein erhebliches Kiebitz-Brutgebiet durchschneidet und auch die Zonen südlich Waldenrath / Straeten und bei Pütt von Kiebitzvorkommen umgeben sind, wird angeregt, nur Bereiche mit einem diesbezüglich geringen Konfliktpotenzial auszuweisen. Es wird vorgeschlagen, die als unproblematisch angesehene Zone „Kirchhoven“ doch heranzuziehen, die Zone südlich Waldenrath und Straeten entfallen zu lassen und die Zone bei Randerath im nördlichen Bereich zu</p>	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die dem Vorentwurf zugrunde liegende Artenschutzprüfung⁷ wurde zu der Zeit erarbeitet, als die entsprechenden Erhaltungszustände noch als „günstig“ beurteilt wurden (Stand der ASP: Januar 2014). Die Angaben zu den Erhaltungszuständen wurden inzwischen aktualisiert.</p> <p>Die Frage der CEF-Maßnahmen für mögliche Lebensraumverluste des <u>Kiebitzes</u> bleibt abschließend dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, denn erst auf dieser Ebene stehen die einzelnen WEA-Standorte fest, sodass auch dort erst der erforderliche Umfang der Artenschutzmaßnahmen abschließend festgelegt werden kann. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reicht bereits die grundsätzliche Feststellung aus, dass die Durchführung entsprechender Artenschutzmaßnahmen möglich ist.</p> <p>Um sicherzustellen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen und eine Vollzugsfähigkeit gegeben ist, wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) vereinbart, bereits im FNP-Änderungsverfahren Such-</p>	<p>b) Die zwischenzeitliche Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn werden berücksichtigt.</p> <p>c) Zur Sicherung der Vollzugsfähigkeit bzgl. der Kiebitz-Vorkommen erfolgt bereits im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens die</p>

⁷ BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks in Heinsberg-Randerath. - Stand 28.01.2014. Unveröff. Gutachten.

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>reduzieren. Dadurch ließen sich auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren.</p> <p><u>Von folgenden Ämtern des Kreises Heinsberg wurden keine Bedenken geäußert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde bzw. Gesundheitsamt, - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: - Untere Wasserbehörde, - Untere Abfallwirtschaftsbehörde, - Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten, - Abgrabungsbehörde, Straßenbaubehörde. 	<p>räume zu benennen, in denen sich entsprechende CEF-Maßnahmen umsetzen lassen.</p> <p>Diese Suchräume werden in einer Karte entsprechend dargestellt. Die für den Kiebitz bereitzustellenden Ersatzflächen müssen bestimmten Kriterien entsprechen. Sie sollten möglichst einen Mindestabstand von 400 m zu vorhandenen WEA aufweisen, zudem sollten sich hier bereits Kiebitz-Vorkommen befinden.</p> <p>Nach den „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“⁸ verteilt sich die „lokale Individuengemeinschaft“ des Kiebitzes auf einen Radius von bis zu 20 km, sodass als Ersatzflächen grundsätzlich geeignete Flächen innerhalb dieses Radius infrage kommen. Dabei wird in Absprache mit der ULB die Lage der Flächen auf das Kreisgebiet des Kreises Heinsberg beschränkt. Eine Auswahl der Ersatzflächen erfolgt in Absprache mit der ULB parallel zum FNP-Änderungsverfahren und wird im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkretisiert.</p>	<p>Darstellung geeigneter Suchräume für Ersatzflächen für den Kiebitz sowie eine Flächenauswahl und Darstellung in Absprache mit der ULB des Kreises Heinsberg.</p>

⁸ RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des MUNR i. A. des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	-----------	-------	--------	------------------------------	--------------------

				<p>Die <u>Wachtelvorkommen</u> sind zwar artenschutzrechtlich durchaus als kritisch anzusehen, doch werden auch hier aus Sicht des Gutachters keine Vollzugshindernisse gesehen, da die Wachteln alljährlich den Brutplatz wechseln.</p> <p>Ihnen steht zum Ausweichen grundsätzlich die gesamte Feldflur zur Verfügung, sodass keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Das <u>Rebhuhn</u> zählt gemäß o. g. Leitfaden nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und muss im Verfahren artenschutzrechtlich nicht berücksichtigt werden.</p>	
--	--	--	--	---	--



B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<i>Abbildung: 20 km-Radius (rot) um den geplanten Windpark Heinsberg-Randerath</i>	
T12	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	02.10.2014	<p>Es muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist. Es wird sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit ausgegangen; die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen. Eine Erfassung der Kulturgüter mittels Prospektion durch eine Fachfirma wird für erforderlich gehalten, um die Wahl der Anlagenstandorte danach auszurichten.</p> <p>Da die Anlagenstandorte noch nicht feststehen, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Prospektion bzw. die Prüfung dieses Umweltbelangs auf das weitere Genehmigungsverfahren zu verschieben; in diesem Fall sollte im FNP-Änderungsverfahren auf die archäologische Bedeutung der Fläche, den Konflikttransfer sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der § 3, 4, 9 und 29 DSchG NW hingewiesen werden.</p>	Wie vom LVR bereits erwähnt, liegen die genauen Standorte der WEA noch nicht endgültig fest; es wird somit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Prüfung dieser Belange auf das konkrete Genehmigungsverfahren zu verschieben.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, auf die archäologische Bedeutung der Fläche bereits im FNP-Änderungsverfahren hinzuweisen, wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	02.10.2014	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Teilfläche 2 „Straeten / Uetterath“ in der Nähe der A 46, Anschlussstelle Heinsberg, sowie der geplanten B 56n mit Anschluss an die Autobahn liegt. Es wird diesbzgl. auf die Stellungnahme der im Verfahren beteiligten Regionalniederlassung Niederrhein vom 24.09.14 verwiesen.</p> <p>Es wird um Mitteilung der im konkreten Bauleitverfahren ermittelten Kompensationsmaßnahmen gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T14	Wintershall Holding GmbH, Barnstorf	15.09.2014	<p>Gegen die Bauleitplanung werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich vollständig innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH befindet, bei der es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt.</p> <p>Um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweis in die Begründung wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (s. a. T 3 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung und auf dem Plan aufgenommen (s. a. T 3 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW).</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T15	Bundesnetzagentur Berlin	16.09.2014	<p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt selbst keine Richtfunkstrecken, kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren Namen und Anschriften der entsprechenden Richtfunkbetreiber mitteilen. - Die BNetzA kann keine Angaben zu Trassenverläufen der Richtfunkstrecken liefern, sie überprüft lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Informationen kann nur der jeweilige Richtfunkbetreiber liefern. - Es besteht keine Dokumentationspflicht bzgl. der Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen. Übersichten zu den Netzstrukturen unterliegen dem Datenschutz. - Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. - Nach dem EEG sind Betreiber von WEA verpflichtet, der BNetzA u. a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. <p>Es wird empfohlen, im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens und Vorlage der geografi-</p>	<p>Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.</p> <p>Der gemäß DIN genannte Mindestabstand von einem Rotordurchmesser wurde im Rahmen des Plankonzeptes bereits berücksichtigt, indem ein Schutzabstand von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Mindest-Rotordurchmesser) als „weiche“ Tabuzone definiert wurde. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitere Abstände einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>schen Standortkoordinaten eine entsprechende Anfrage an die BNetzA zu stellen. Eine Anlage mit einer Auflistung der Betreiber (ausgenommen militärische Anwender) im Koordinatenbereich der jeweiligen Teilflächen der FNP-Änderung wird beigelegt.</p> <p>Zusätzlich wird angeregt, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen und diese bereits als Ausschlusskriterien festzulegen.</p>		
T16	Vodafone GmbH	23.09.2014	<p>Die Teilfläche 3 Waldenrath / Straeten ist von der Richtfunkstrecke 6706d - 5789d der Vodafone GmbH betroffen. Es wird gebeten, die Strecke mit einem Zylinder von 50 m Radius um die gedachte Verbindungslinie zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind Koordinaten, Angaben zu Höhen über NN sowie über Grund und ein Kartenausschnitt mit der Lagekennzeichnung beigelegt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext übernommen.</p>
T17	E-Plus Mobilfunk GmbH	24.09.2014	<p>Es wird festgestellt, dass die ausgewiesenen Flächen durch Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert werden. Der Stellungnahme liegen ein Kartenausschnitt sowie eine Excel-Datei mit den Koordinaten der betreffenden Links bei.</p> <p>Es wird um einen Schutzbereichsabstand von beidseitig 30 m der gedachten Richtfunkachse (Fresnel-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren bzw. konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in den Begründungstext übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			zone) bis zum Wirkungsradius der Rotorblätter gebeten.		
B1	Bürger 1 aus Heinsberg-Straeten und Bürger 2 aus Heinsberg Scheifendahl	30.09.2014	<p><i>Zusammenfassung der Stellungnahme:</i></p> <p>Gegen die FNP-Änderung bzw. Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich der Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ – unter Ausschluss der südwestlichen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Randerath, Flur 37, Flurstück 1, das bisher als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt wurde, wird Einspruch erhoben. Auf dem genannten Grundstück ist bereits eine WEA in Betrieb, die in Kürze durch eine größere Anlage ersetzt werden soll. Durch die FNP-Änderung würde diese Maßnahme verhindert.</p>	<p>Die Abgrenzung der im Rahmen der 21. Änderung des FNP im Jahr 2008 ausgewiesenen "Vorrangzone für Windkraftanlagen" ist nicht vollständig deckungsgleich mit der im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialfläche; der angesprochene Bereich liegt innerhalb des als „weiche“ Tabuzone definierten, pauschalen Immissionsschutzabstandes von 750 m zum Siedlungsbereich von Straeten. Es ist jedoch in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue, insbesondere, wenn z. B. der Immissionsschutzabstand vergrößert wurde und die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand kleiner ausfielen. Die Darstellungen von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 39 ff BauGB bei Änderung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht.⁹</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine entsprechende Änderung der FNP-Darstellung.</p>

⁹ s. dazu auch Ergebnisprotokoll der Dienstbesprechungen Windenergie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 28.10.2013. http://www.energedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Auch seitens der EnergieAgentur.NRW wird den Gemeinden davon abgeraten, alte Konzentrationszonen auf den Bestandsschutz zu reduzieren, da dies planungsschadensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Es wird deshalb eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung empfohlen, d. h., beibehalten der alten und Neuausweisung der neuen Konzentrationszonen z. B. unter Berücksichtigung größerer Abstandsflächen etc., wenn keine gravierenden Belange entgegen stehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt der betroffene Bereich am äußersten Rand des Immissionsschutzbereiches, mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der westlich gelegenen Wohnbebauung ist – unter Voraussetzung der Einhaltung der entsprechenden Lärmwerte, die im konkreten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss – nicht zu rechnen. Es spricht somit nichts dagegen, den angesprochenen Bereich beizubehalten und in die Teilfläche 2 – „Straeten / Uetterath“ einzubeziehen.</p>	